



# Pistolen Sport Verein

Soltau und Umgebung e.V.  
Verein für sportliches Pistolenschießen  
AG Lüneburg VR 130066



29614 Soltau, den 20.05.2007

## Satzung

### Des Pistolen-Sport-Verein Soltau und Umgebung e.V.

#### § 1

##### Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen :
2. **„Pistolen-Sport-Verein Soltau und Umgebung e.V.“**
3. Er hat seinen Sitz in Soltau
4. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied des Landes Sport Bund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
6. Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. ( NSSV )

#### § 2

##### Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch
  - a. Förderung des Pistolenschiesssportes
  - b. Die Errichtung und Betreibung eigener Sportanlagen
  - c. Förderung und Ausübung aller Schiesssportarten, die der Erreichung einer mentalen und körperlichen Ausgeglichenheit dienen, insbesondere durch sportliche Vergleichskämpfe auf allen bundesdeutschen und internationalen Ebenen.
  - d. Förderung des Schießsportes im Jugendbereich
  - e. Ausübung und Förderung von Sportarten die dem Schießsport artverwandt sind.Insbesondere leistungsbetonte Sportarten, deren wesentliche Merkmale durch das Zusammenspiel von Körper, Geist und sportlichen Gedanken geprägt sind.
2. Der Zweck des Vereines ist nicht auf wirtschaftliche Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.



# Pistolen Sport Verein

Soltau und Umgebung e.V.  
*Verein für sportliches Pistolenschießen*  
AG Lüneburg VR 130066



## § 3

### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - a. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die mindestens 1 Jahr dem Verein als außerordentliche Mitglieder angehört und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b. Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.
  - c. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

## § 4

### Beginn der Mitgliedschaft

1. Über den Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben, die zu einer Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt haben.
2. Der Vorstand hat in der nächsten Mitgliederversammlung über die erfolgte Ablehnung eines Aufnahmeantrages der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Aufnahme als ordentliches Mitglied beschließen.
4. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
  - a. durch freiwilligen Austritt am Ende eines Kalenderjahres nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
  - b. durch Ausschluss.
  - c. durch Tod.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
  - b. gegen die Interessen des Vereines, seiner Satzung oder besonders schwer gegen die Schiessstandordnung verstößt.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Betroffenen.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes an den Vorstand zu stellen, wenn sich wenigstens fünf weitere Mitglieder diesem Antrag anschließen.
5. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung durch den Betroffenen oder die Antragsteller zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.



# Pistolen Sport Verein

Soltau und Umgebung e.V.  
*Verein für sportliches Pistolenschießen*  
AG Lüneburg VR 130066



## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben bei Veranstaltungen des Vereines die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Außerordentliche Mitglieder haben vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei Mitglieder-Versammlungen kein Wahl- und Stimmrecht, nach Vollendung des 18. Lebensjahres kein Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereines zu fördern und sollen regelmäßig an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Mitglieder, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, sind verpflichtet, nur für den Verein anzutreten, sofern sie in dieser Wettkampfarmt in einer Mannschaft des Vereines aufgestellt sind.

## § 7

### **Beitragspflicht**

1. Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
2. Mitglieder entrichten vor ihrer Aufnahme außerdem eine Aufnahmegebühr.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereines auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Sie gelten für mindestens ein Jahr.
4. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals zu entrichten oder wird vom Schatzmeister eingezogen ( Lastschriftverfahren ). Rückbuchungen im Lastschriftverfahren gehen zu Lasten des Mitgliedes. In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, auf Antrag Beiträge und Aufnahmegebühr zu stunden oder zu ermäßigen.
5. Mitglieder, deren Ehegatten bereits beitragspflichtig sind, sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

## § 8

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand



# Pistolen Sport Verein

Soltau und Umgebung e.V.  
Verein für sportliches Pistolenschießen  
AG Lüneburg VR 130066



## § 8a

### **Ehrenamtlich Tätige**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden zu ehrenamtlich Tätigen bestellt :
  - a. Der 1. Vorsitzende des Vereines.
  - b. Der stellvertretende Vorsitzende des Vereines.
  - c. Der Schriftführer und der Schatzmeister des Vereines.
2. Durch Beschluss des Vorstandes werden zu ehrenamtlich Tätigen bestellt :
  - a. Der Schiesssportleiter und Stellvertreter nach Bedarf und Verfügbarkeit.
  - b. Der Internetbeauftragte und Stellvertreter nach Bedarf und Verfügbarkeit.
  - c. Der Pressewart und Stellvertreter nach Bedarf und Verfügbarkeit.
  - d. Mitglieder des Wartungsteams nach Bedarf und Verfügbarkeit  
( Tätigkeiten, die durch Mitglieder des Vorstandes ausdrücklich, also über das normale Maß angeordnet werden ).

## § 8b

### **Die gesetzliche Unfallversicherung**

Die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung erfolgt über die zuständige  
Verwaltungsberufsgenossenschaft.

## § 9

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr gehören die ordentlichen, außerordentlichen und die Ehrenmitglieder an. Die Rechte der außerordentlichen Mitglieder sind jedoch gemäß §6 Abs.2 beschränkt.
2. Die Mitgliederversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zusammen.



# Pistolen Sport Verein

Soltau und Umgebung e.V.  
Verein für sportliches Pistolenschießen  
AG Lüneburg VR 130066



## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für :
  - a. Die Satzungsänderung.
  - b. Die Auflösung des Vereines.
  - c. Die Wahl und Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern.
  - d. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Entlastung des Vorstandes, der Ausschüsse und des Rechnungsprüfers.
  - e. Die Bestätigung oder Aufhebung eines Ausschlusses durch den Vorstand gemäß §5 Abs.5 und eine Aufnahmeablehnung durch den Vorstand gemäß §4 Abs.3
  - f. Die Festsetzung des Jahresbeitrages, etwaiger Umlagen, die Höhe des Anrechnungsbeitrages für geleistete Arbeitsstunden auf die Aufnahmegebühr, einer Änderung der Höhe der Aufnahmegebühr.
  - g. Für den An- und Verkauf und die Belastung über 2500,00 € von Immobilienvermögen des Vereines.
  - h. Für die Einsetzung von Ausschüssen.
2. Darüber hinaus gibt die Mitgliederversammlung Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereines und kann Beschlüsse hierzu fassen.

## § 11

### Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im 1. Quartal, spätestens aber bis zum 30. Juni, durch den Vorstand des Vereines einberufen.  
Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.  
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe des Tagungsortes.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn :
  - a. Die Mehrheit des Vorstandes es beschließt.
  - b. Mindestens 1/3 der Mitglieder ( ordentliche oder außerordentliche ) es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.  
Die Einberufung hat binnen eines Monats mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Hierauf ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines, im Verhinderungsfall oder wenn der Tagesordnungspunkt ihn selbst betrifft, durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
5. Vor Beginn der Mitgliederversammlung können die Mitglieder weitere Behandlungspunkte auf die Tagesordnung setzen lassen.
6. Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, so ist über den sachlich weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.



# Pistolen Sport Verein

Soltau und Umgebung e.V.  
Verein für sportliches Pistolenschießen  
AG Lüneburg VR 130066



8. Zu Beschlüssen gemäß §10 Abs.1, Buchstaben a. und b. ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ , zur Amtsenthebung des Vorstandes oder von einzelnen Vorstandsmitgliedern  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen erforderlich.
9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein oder dessen Ausschluss betrifft.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten :
  - a. Ort, Tag und Zeit der Versammlung.
  - b. Die Feststellung, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen ist.
  - c. Die Namen der anwesenden Mitglieder.
  - d. Die Tagesordnung.
  - e. Die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmung.
  - f. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 12

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus dem :
  - Vorsitzenden
  - Stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Schatzmeister
  - Schiesssportwart
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Seine Tätigkeit endet jedoch frühestens mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereines. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder vertreten.

## § 13

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
3. Er fasst Beschlüsse für die Verwirklichung der Aufgaben des Vereines.



# Pistolen Sport Verein

Soltau und Umgebung e.V.  
*Verein für sportliches Pistolenschießen*  
AG Lüneburg VR 130066



## § 14

### Arbeit des Vorstandes

1. Der Vorsitzende des Vereines leitet die Arbeit des Vorstandes.
2. Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal zusammentreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Ausschüsse einzusetzen und die Mitglieder hierfür zu berufen.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereines fordert.

## §15

### Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §16

### Kassen- und Buchführung

1. Die Kassen- und Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.
2. Die Kassen- und Buchführung ist mindestens zum Abschluss jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Jahr durch einen Rechnungsprüfer überprüfen zu lassen. Diesem obliegt die rechnerische und sachliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Einhaltung des Haushaltsplanes. Er gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung über die erfolgte Prüfung einen mündlichen Bericht.

## §17

### Verwaltungsausgaben und Vergütungen

1. Alle Ämter im Verein sind ehrenamtlich.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



# Pistolen Sport Verein

Soltau und Umgebung e.V.  
Verein für sportliches Pistolenschießen  
AG Lüneburg VR 130066



## §18

### Keine Rückzahlung der Aufnahmegebühr

1. Aus dem Verein ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern wird ihre Aufnahmegebühr nicht zurückgezahlt.

## §19

### Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Soltau, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Beschluss der Auflösung ist dem zuständigen Registergericht und allen Mitgliedern schriftlich oder durch eine Anzeige in der Ortszeitung bekanntzugeben.

## §20

### Schlussbestimmung

Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Johannes Schwarz

Jürgen Wiencke

---

1. Vorsitzender

---

Stellvertretender Vorsitzender

Gerhard Greb

Johannes Schwarz

---

Schriftführer / Schatzmeister

---

Schiesssportwart

Soltau, den .20.05.2007